

## Zuschußrichtlinien der Gemeinde Collenberg zur Förderung der Jugendarbeit (4. Fassung)

3. Änderung: Beschlossen am 22. Oktober 2001 / **gültig ab 01. Januar 2002**

Die Gemeinde Collenberg gewährt Zuschüsse zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und der Jugendverbandsarbeit aus den für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln des Haushaltsplans.

Förderung		Zuschüsse	Höchstgrenze der Zuschüsse
<b>1. Jugenderholung</b>			
	Jugendfahrten, Zeltlager, Freizeiten (nur wenn sie außerhalb der Gemeinde stattfinden)	1,60 € pro Tag und Teilnehmer für Jugendliche unter 18 Jahren und deren Betreuer.	22,00 € Höchstbetrag je Teilnehmer pro Veranstaltung
<b>2. Jugendbildungsmaßnahmen</b>			
	Besuch von Museen, Konzerten, Theateraufführungen, Liederabend, Lehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes.	2,60 € pro Tag und Teilnehmer	Höchstbetrag 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten
<b>3. Jugendfilmveranstaltungen</b>			
		30 % der Leihgebühr und des Portos pro Filmveranstaltung	52,00 € Höchstbetrag jährlich
<b>4. Arbeitsmaterial</b>			
	a) Technische Mittel z.B. Filmträger, Tonbandgeräte, Overheadprojektor (kein Verbrauchsmaterial)	35 % der Anschaffungskosten	226,00 € innerhalb von 3 Jahren
	b) Arbeitshilfen Liederbücher, Noten, Bastelwerkzeug, Bücher, Tonträger (kein Verbrauchsmaterial)	Liederbücher / Noten 50 % Tonträger 20 % sonstiges 35 %	103,00 € Höchstbetrag jährlich
	c) Heimrenovierung	50 % der Materialkosten	205,00 € innerhalb von 2 Jahren

5. <b>Sportförderung</b>		
Zuschußfähig sind nur Kaderlehrgänge und Meisterschaften auf Bezirksebene  Antragsberechtigt sind immer nur ortsansässige Vereine.	auf Bezirksebene: Kaderlehrgänge 6,00 € Teilnehmer Meisterschaften 8,00 € Teilnehmer auf bayerischer und höherer Ebene: Kaderlehrgänge 13,00 € Teilnehmer Meisterschaften 26,00 € Teilnehmer	Die Antragstellung für die Sportförderung ist grundsätzlich am Jahresende durchzuführen. Die Höchstsumme für die Sportförderung beträgt insgesamt 260,00 € jährlich. Übersteigen die Antragssummen diese Grenze, erfolgt eine anteilmäßige Verteilung auf die antragstellenden Vereine.
6. <b>Besondere Maßnahmen</b>	Förderung auf Antrag	

**Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten folgende Richtlinien:**

**Antragsberechtigt** sind grundsätzlich: KJG, Jungkolping, Jugendrotzkreuz, Sportjugend des TSV und des Schützenvereins, Jugendgruppen des ASV, Jugendgruppen des Musikvereins, Jugendfeuerwehren, Ministranten, Jugendchor (Juleica-InhaberInnen gem. Vorgaben Landkreis und GR-Beschluß v. 27.08.2002) Weitere Jugendgruppen können auf Antrag in die Fördermaßnahmen aufgenommen werden.

**Form der Antragstellung:**

Die Anträge sind schriftlich auf den Formblättern der Gemeinde in einfacher Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen. Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschußantrages ist das vollständige und gewissenhafte Ausfüllen der Formblätter.

**Antragsfristen:**

Die Anträge sind spätestens 3 Monate nach Durchführung der Maßnahme bzw. Anschaffung einzureichen. Zuschußanträge für die Sachanschaffungen können auch im Voraus mit Verwendungsnachweis und Kostenvoranschlag eingereicht werden. Kleinbeträge unter 26,00 € können gesammelt und halbjährlich abgerechnet werden.

**Höhe der Zuschüsse**

Die mögliche Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus den Richtlinien der Gemeinde. Eine Förderung durch verschiedene Zuschußtitel ist nicht möglich. Änderungen der in der Zuschußübersicht aufgeführten Höchstsummen sind je nach Haushaltslage auf Beschluß des Gemeinderates möglich. Bei Zuschußanträgen werden Eigenmittel des Antragstellers in Höhe von mindesten 30 % der Gesamtausgaben vorausgesetzt. Als Eigenmittel zählen auch die erhobenen Teilnehmergebühren.

**Kein Rechtsanspruch.**

Zuschüsse werden nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuß rechtfertigen würden.

Collenberg, den 25.10.2001

1. Bürgermeister